

Kleine Anfrage

der Abg. Beate Fauser FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Familienförderung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Rentenanrechnung erhält eine Frau, die ihre Kinder von 0 bis 3 Jahren in der Familie betreut hat, gestaffelt nach Geburtsjahrgängen der letzten 30 Jahre?
2. Was erhalten die Frauen, die ihre Kinder außerhäuslich beaufsichtigen ließen, bzw. in der Familienphase 0 bis 3 Jahre berufstätig waren (stundenweise bzw. ganztags)?
3. Wie hoch ist der monatliche Abmangel für die 0 bis 2-Jährigen in einer Ganztageskrippenbetreuung?
4. Wie werden diese Kosten zwischen Bund, Land und Kommunen aufgeteilt?
5. Wie werden Frauen nach der Familienphase von über 10 Jahren unterstützt, um wieder in den Beruf zurückkehren zu können?

07. 12. 2009

Fauser FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2009 Nr. 24-0141.5/14/5553 beantwortet das Ministerium für Arbeit und Soziales die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Rentenanrechnung erhält eine Frau, die ihre Kinder von 0 bis 3 Jahren in der Familie betreut hat, gestaffelt nach Geburtsjahrgängen der letzten 30 Jahre?
2. Was erhalten die Frauen, die ihre Kinder außerhäuslich beaufsichtigen ließen, bzw. in der Familienphase 0 bis 3 Jahre berufstätig waren (stundenweise bzw. ganztags)?

Die Höhe einer Rente und demzufolge auch die Höhe einer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erworbenen Rentenanwartschaft richtet sich gemäß § 63 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Diese Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem man sie für jedes Kalenderjahr durch das Durchschnittsentgelt desselben Jahres teilt. Ein Versicherter erhält somit für jedes Kalenderjahr, in dem Beiträge entsprechend des Durchschnittsentgelts eingezahlt wurden, einen Entgeltpunkt (EP). Aus einem Entgeltpunkt errechnet sich gegenwärtig nach der geltenden Rentenformel für einen Versicherten, dem eine Regelaltersrente ab dem 1. Juli 2009 gewährt wird, eine Monatsrente von 27,20 Euro (1 EP x 27,20 Euro) in den alten Bundesländern. Dieser Wert in Höhe von 27,20 Euro entspricht damit dem derzeitigen aktuellen Rentenwert, der gemäß § 68 SGB VI zum 1. Juli eines jeden Jahres unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren (Rentenanpassungsformel) angepasst wird.

Die Entwicklung der aktuellen Rentenwerte (nachfolgend beispielhaft ab dem 1. Juli 1999 angegeben) und damit gleichzeitig die Rentenhöhe einer Regelaltersrente, errechnet aus einem Entgeltpunkt, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Aktueller Rentenwert (alte Bundesländer)	
ab	in DM/Euro
01.07.1999	48,29 DM
01.07.2000	48,58 DM
01.07.2001	49,51 DM
01.07.2002	25,86 Euro
01.07.2003	26,13 Euro
01.07.2004	26,13 Euro
01.07.2005	26,13 Euro
01.07.2006	26,13 Euro
01.07.2007	26,27 Euro
01.07.2008	26,56 Euro
01.07.2009	27,20 Euro

Kindererziehungszeiten werden den Beitragszeiten zugerechnet. Die Beiträge für diese Zeiten werden gemäß § 177 SGB VI vom Bund gezahlt (für das Jahr 2009 erfolgen voraussichtlich Beitragszahlungen in Höhe von rund 11,5 Mrd. Euro). Dafür erhalten Kindererziehungszeiten gemäß § 70 Abs. 2 SGB VI für jeden Kalendermonat 0,0833 Entgeltpunkte. Für ein Kalenderjahr ergeben sich somit 0,9996 Entgeltpunkte (12 x 0,0833 EP), also nahezu 1 Entgeltpunkt wie bei dem oben beschriebenen Durchschnittsverdiener.

Da nach § 56 SGB VI die Kindererziehungszeit 36 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet, bei Geburten vor dem 1. Januar 1992 nach zwölf Kalendermonaten (249 SGB VI), erhöht sich somit für jedes vor dem 1. Januar 1992 geborene Kind eine Rente derzeit um ca. 27,20 Euro (0,9996 EP x 27,20 Euro) und für jedes später geborene Kind um ca. 81,60 Euro (2,9988 EP x 27,20

Euro), sofern für den gesamten Zeitraum die Voraussetzungen für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten vorlagen. Wurde diese Rente schon im Vorjahr bezogen, hätte die Erhöhung der Rente unter Berücksichtigung der oben genannten aktuellen Rentenwerte ein Jahr zuvor nur rund 26,56 Euro bzw. für ein ab dem 1. Januar 1992 geborenes Kind nur rund 79,68 Euro betragen (bei einem noch früheren Rentenbezug vgl. die o. g. Tabellenwerte). Um welchen Wert diese Rente in den nächsten Jahren wegen Kindererziehungszeiten erhöht wird, hängt von den künftigen Rentenanpassungen und den sich daraus ergebenden aktuellen Rentenwerten ab.

Entscheidend für die Höhe des Betrages, um den eine Rente aufgrund Kindererziehung erhöht wird, sind damit der jeweils geltende aktuelle Rentenwert und die Feststellung des Zeitpunkts der Geburt des Kindes (Geburt vor dem 1. Januar 1992 nahezu 1 EP, danach nahezu 3 EP); die Geburt des Elternteils ist dagegen praktisch ohne Bedeutung.

Werden gleichzeitig mehrere Kinder erzogen, verlängert sich die Kindererziehungszeit um die Zeit, in der die gleichzeitige Erziehung erfolgte. Wurde z. B. das erste Kind am 17. April 2002 geboren und das zweite Kind am 2. Januar 2004, werden damit Kindererziehungszeiten vom 1. Mai 2002 bis zum 30. April 2008 mit jeweils 0,0833 Entgeltpunkten pro Kalendermonat berücksichtigt. Treffen dagegen Kindererziehungszeiten und andere Beitragszeiten zusammen (wie z. B. bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung des erziehenden Elternteils), werden die aus der Beschäftigung resultierenden Entgeltpunkte und die Entgeltpunkte für die Kindererziehungszeit zusammengerechnet (§ 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI; sogenannte additive Anrechnung). Dies erfolgt allerdings höchstens bis zu einem Gesamtwert, den ein Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze erhält.

Entscheidend ist auch hier, wie generell für die Erhöhung einer Rente durch Kindererziehungszeiten, dass jeweils die in § 56 SGB VI aufgeführten Voraussetzungen für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten vorliegen. Nach dieser Vorschrift wird für einen Elternteil (leibliche Mütter und Väter, Adoptivmütter und Adoptivväter sowie Stiefmütter, Stiefväter, Pflegemütter und Pflegeväter im Sinne des § 56 SGB I) eine Kindererziehungszeit u. a. dann angerechnet, wenn die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist. Die Zuordnung richtet sich dabei danach, wer das Kind erzogen hat. Dabei ist regelmäßig von der Erziehung durch die Mutter und/oder den Vater auszugehen, wenn das Kind im Haushalt der Eltern wohnt. Eine daneben bestehende außerhäusliche Betreuung (beispielsweise durch eine Tagesmutter) ist in diesem Fall ohne Bedeutung. Da bei einer gemeinsamen Erziehung eines Kindes durch Mutter und Vater die Kindererziehungszeit aber nur einem Elternteil zugeordnet werden kann, können die Eltern durch übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeiten zuzuordnen sind. Dabei kann die Zuordnung auf einen Teil der Erziehungszeit beschränkt werden. Haben die Eltern keine übereinstimmende Erklärung abgegeben, sind die Zeiten der Mutter zuzuordnen.

3. Wie hoch ist der monatliche Abmangel für die 0 bis 2-Jährigen in einer Ganztageskrippenbetreuung?

4. Wie werden diese Kosten zwischen Bund, Land und Kommunen aufgeteilt?

Beim „Krippengipfel“ am 2. April 2007 bestand zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden Übereinstimmung, die Kleinkindbetreuung über die Regelungen des Tagesbetreuungsbaugesetzes (TAG) hinaus weiter auszubauen. Die Kosten hierfür wurden auf 12 Mrd. Euro festgelegt, an denen sich der Bund zu einem Drittel beteiligt. Im Rahmen eines Sondervermögens stellt der Bund von den 4 Mrd. Euro im Zeitraum von 2008 bis 2013 2,15 Mrd. Euro für Investitionsmaßnahmen und von 2009 bis 2013 1,85 Mrd. Euro, ab 2014 jährlich 700 Mio. Euro für Betriebskosten zur Verfügung. Auf Baden-Württemberg entfallen hiervon 238 Mio. Euro, ab 2014 jährlich 99 Mio. Euro.

Bei der Einigung zwischen den kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung zum Bereich Bildung, Betreuung und Erziehung am 21. Dezember 2007 wurden hinsichtlich der Beteiligung des Landes an den Betriebskosten des Ausbaus der Kleinkindbetreuung folgende Eckpunkte festgelegt:

Für die laufenden Betriebskosten der Kleinkindbetreuungen (in Einrichtungen und in der Kindertagespflege) gehen Landesregierung und kommunale Landesverbände ab 2014 von jährlichen Bruttokosten in Höhe von 800 Mio. Euro aus. Hiervon werden Elternbeiträge und Trägeranteile in Höhe von 200 Mio. Euro abgesetzt, sodass sich ein Betrag von 600 Mio. Euro ergibt. Nach Abzug der 99 Mio. Euro Bundesbeteiligung verbleibt ein Finanzbedarf von 501 Mio. Euro. An diesem Betrag beteiligt sich das Land mit insgesamt 165 Mio. Euro, was etwa einem Drittel der Kosten entspricht.

Die Höhe der ab 2009 bis 2014 jährlich ansteigenden Landesförderung ist im Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vom 3. März 2009 (GBl. S. 83) festgelegt (vgl. § 29 c FAG). Das Gesetz ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Die sich auf diesen Grundlagen ab 2009 errechnende Bundes- und Landesförderung der Betriebskosten der Kleinkindbetreuung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Jahr	Landesmittel Mio. Euro	Bundesmittel Mio. Euro	Fördermittel insgesamt Mio. Euro
2009	60	13	73
2010	83	26	109
2011	106	45	151
2012	129	64	193
2013	152	90	242
2014*	175	99	274

* ab 2014 jährlich

Die monatlichen Kosten einer Ganztagskrippenbetreuung setzen sich aus den je Einrichtung/Gruppe individuellen Personal- und Sachkosten zusammen.

Die Höhe der Personalkosten ist abhängig von der Öffnungszeit der Einrichtung/Gruppe (von einer Ganztagsgruppe wird bei einer Öffnungszeit von mehr als sieben Stunden täglich ausgegangen), der personellen Besetzung (Anzahl der Fach- und Hilfskräfte), der Ausbildung des pädagogischen Personals (entsprechend dem Fachkräftecatalog in § 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes – KiTaG) sowie davon, ob ein Einrichtungsträger tarifgebunden ist oder nicht.

Die Sachkosten einer Einrichtung/Gruppe sind im Wesentlichen abhängig von der Größe der Räumlichkeiten, der Ausstattung (Möbiliar, Spielgeräte, sonstiges Inventar) sowie davon, ob das Gebäude im Eigentum des Trägers steht, ob es bereits finanziert ist oder ob es sich um angemietete Räume handelt.

Ferner wird die Höhe des dem Träger verbleibenden monatlichen Abmangels (Eigenanteil) wesentlich auch von der Höhe der von den jeweiligen Einrichtungsträgern eigenverantwortlich festzusetzenden Elternbeiträge beeinflusst.

Für ganztags betriebene Krippengruppen kommunaler Träger errechnet sich der Eigenanteil aus den Gesamtbetriebsausgaben abzüglich der FAG-Zuweisung sowie der Elternbeiträge und sonstiger Einnahmen (z. B. Spenden). Die FAG-Zuweisung beträgt 2009 für jedes über sieben Stunden täglich betreute Kind 2.851,80 Euro.

Einrichtungen/Gruppen freier und privat-gewerblicher Träger, die in die Bedarfsplanung der Standortgemeinde aufgenommen sind, haben gegenüber dieser einen Rechtsanspruch auf Mitfinanzierung in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben (§ 8 Abs. 3 KiTaG). Demnach errechnet sich der Eigenanteil freier und privat-gewerblicher Träger aus den verbleibenden 32 Prozent der Betriebsausgaben abzüglich der Elternbeiträge und sonstiger Einnahmen. In vielen Fällen bestehen zwischen der Standortgemeinde und den freien oder privat-gewerblichen Trägern sogenannte „Abmangelfinanzierungsverträge“, die den Eigenanteil der Einrichtungsträger weiter senken.

Für Einrichtungen/Gruppen freier und privat-gewerblicher Träger, die nicht in die Bedarfsplanung der Standortgemeinde aufgenommen werden, ist die Standortgemeinde verpflichtet, die auf die Einrichtung/Gruppe entfallenden FAG-Zuweisungen weiterzuleiten. Da in diesen Fällen die kommunale Mitfinanzierung entfällt, ist der Trägeranteil entsprechend höher.

Wegen der dargestellten, von vielen Faktoren abhängigen, individuellen Höhe der Betriebsausgaben pro Einrichtung/Gruppe, lassen sich keine Durchschnittswerte für einen vom jeweiligen Einrichtungsträger zu finanzierenden Eigenanteil ermitteln.

5. Wie werden Frauen nach der Familienphase von über 10 Jahren unterstützt, um wieder in den Beruf zurückkehren zu können?

Die Bundesagentur für Arbeit fördert im Rahmen des gesetzlichen Auftrages gemäß § 8 SGB III den Wiedereinstieg in den Beruf. Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf berücksichtigen und Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer sollen die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen erhalten. Hierzu gehören insbesondere eine umfassende Beratung, längerfristige Planung und die Vermittlung, sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme von Weiterbildungskosten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit das Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“ ins Leben gerufen. Mit diesem Programm soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der berufliche Wiedereinstieg gerade nach einer längeren Unterbrechung ein individueller Orientierungsprozess ist und sowohl alleinerziehende Frauen wie Frauen in Partnerschaften lebensverlaufsorientiert unterstützt werden müssen.

In Baden-Württemberg sind die vom Wirtschaftsministerium geförderten Kontaktstellen Frau und Beruf an zehn Standorten eingerichtet. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Kontaktstellen ist der Wiedereinstieg in den Beruf, gerade auch nach einer längeren Unterbrechung.

In der aktuellen Ausgabe des Heftes FrauenAKTIV Nr. 46, Dezember 2009, des Ministeriums für Arbeit und Soziales sind die Angebote für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger umfassend dargestellt: www.frauen-aktiv.de.

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat im Jahr 2008 in Kooperation mit der IMPULS-Stiftung des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA) und mit Südwestmetall eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben, um den „Drop-Out“ von Frauen im Ingenieurwesen zu untersuchen. Hintergrund ist, dass bundesweit fast 39.000 ausgebildete Ingenieurinnen im erwerbsfähigen Alter dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. In Baden-Württemberg beläuft sich diese Zahl auf etwa 6.000 Ingenieurinnen.

Die Studie wurde von der Technischen Universität München unter der Leitung von Frau Professorin Dr. Susanne Ihsen erstellt und liegt seit November 2009 vor. Die Ursachen für diesen „Drop-Out“ und deren Zusammenhänge waren bislang wissenschaftlich unzureichend erforscht. Die Studie hat daher die Ursachen ermittelt und Handlungsempfehlungen aufgezeigt, wie dieser Entwicklung aktiv begegnet werden kann. Im Mittelpunkt der Untersuchung stand die Frage, ob und wie nichterwerbstätige Ingenieurinnen wieder für eine ingenieurwissenschaftliche Tätigkeit in der Wirtschaft gewonnen werden können.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung beabsichtigen das Wirtschaftsministerium sowie die IMPULS-Stiftung des VDMA und Südwestmetall, Projekte und Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Frauenerwerbstätigkeit im Ingenieurwesen anzuregen.

Speziell für Wiedereinsteigerinnen im Ingenieurberuf ist ein Programm in Zusammenarbeit mit Dualen Hochschulen und Fachhochschulen geplant, welches eine Weiterqualifizierung anhand der Bedarfe der Unternehmen ermöglichen soll.

In Vertretung

Halder
Ministerialdirektor